

An die VP-BürgermeisterInnen und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden

> St. Pölten, am 2.11.2020 RS 69

Betrifft: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 3.11.2020 tritt die neue COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Ausgangsregelungen stehen vorerst bis 12.11.2020 in Geltung. Die übrigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Öffentliche Orte

An öffentlichen Orten ist ein <u>Mindestabstand von einem Meter</u> gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist <u>zusätzlich ein Mund-Nasenschutz</u> zu tragen.

Kinn- und Gesichtsschilder sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Wenn das Tragen des Mund-Nasenschutzes aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann, muss dies auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden oder den Betreibern einer Betriebsstätte durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft gemacht werden. Diese Personen dürfen in diesem Fall ein sogenanntes Face-Shield tragen, welches über beide Ohren und weit unter das Kinn reicht. Ebenso ist bei der Konsumation von Speisen kein Mund-Nasenschutz vorgeschrieben. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind auch von der Mund-Nasenschutz-Pflicht ausgenommen.

<u>Ausgangsregelung</u>en

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist in der Zeit <u>zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nur</u> <u>unter den folgenden Bedingungen zulässig:</u>

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. spazieren oder eine Runde joggen gehen).

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ausgangsbeschränkung treten mit 3.11.2020 0.00 Uhr in Kraft und stehen vorerst bis inklusive 12.11.2020 in Geltung. Sollte es die epidemiologische Situation mit sich bringen, gibt es eine Option auf Verlängerung dieser Maßnahmen.

Parteienverkehr und Gemeindegremien

Beim Betreten von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten sowie beim Parteienverkehr gilt die <u>Mund-Nasenschutz-Pflicht und es ist der Ein-Meter-Abstand einzuhalten</u>. Gemeindemitarbeiter haben bei direktem Kundenkontakt ebenso einen Mund-Nasenschutz zu tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind.

<u>Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung</u> mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, <u>sind von den Regelungen ausgenommen</u>.

Das bedeutet vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit der Gemeindegremien, dass <u>Sitzungen</u> des Gemeinderates und -vorstandes sowie sämtlicher Gemeinderatsausschüsse weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Für etwaige Zuhörer gilt in diesem Zusammenhang die Ausgangsbeschränkung für die Zeit ab 20.00 Uhr. Die Gemeinderatssitzung darf jedenfalls auch länger als 20.00 Uhr andauern. Dennoch empfehlen wir, wenn es möglich ist, die Sitzung so anzuberaumen, dass diese vor 20.00 Uhr endet oder nach 20.00 Uhr erst die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Orte der beruflichen Tätigkeit

Am Arbeitsplatz ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen (etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber können über die bestehenden Regelungen hinaus Maßnahmen (zum Beispiel das Tragen von Mund-Nasenschutz über den Kundenkontakt hinaus) zum Gesundheitsschutz vereinbart werden.

Kundenbereiche (Handel- und Dienstleistungen)

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein <u>Abstand von mindestens einem Meter</u> einzuhalten. Kunden haben eine den <u>Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung</u> zu tragen.

Der Handel bleibt also weiterhin geöffnet mit der Regelung, dass <u>pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen müssen</u>. z.B.: bei 100 m² sind 10 Kunden erlaubt. Bei <u>Geschäften mit weniger als 10 m²-Verkaufsfläche ist ein Kunde pro Geschäft</u> erlaubt. Im direkten Kontakt zu Kunden ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter einen Mund-Nasenschutz tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen eingerichtet sind. Abstands- und Mund-Nasenschutz-Pflicht gilt jeweils auch für Märkte im Freien.

Körpernahe Dienstleistungen, darunter fallen beispielsweise Frisöre, Masseure oder Kosmetiksalons, können <u>weiterhin angeboten werden</u>. Sofern der Mindestabstand oder das Tragen eines Mund-Nasenschutzes von dem Kunden nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos zu treffen.

Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe

Gastrobetriebe dürfen Speisen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausschließlich zur Abholung anbieten, die direkte Konsumation im Gastrobetrieb ist nicht mehr erlaubt. Die Lieferung von Speisen ist rund um die Uhr möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kantinen, die untergebrachte betriebsangehörige Personen betreute. oder versorgen Beherbergungsbetriebe zur Versorgung ihrer Gäste. Ebenfalls ausgenommen sind öffentliche Verkehrsmittel, wie zum Beispiel der Zugverkehr. Die Essensausgabe in Einrichtungen wie Obdachlosenunterkünften, Frauenhäuser, Flüchtlingsunterkünften, etc. ist weiterhin möglich. Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. Auch Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits beherbergt sind, können für die vereinbarte Dauer weiter beherbergt werden. Darüber hinaus dürfen Beherbergungsbetriebe auch von Menschen mit einem dringenden Wohnbedürfnis sowie zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen betreten werden. Die Beherbergung von Schüler*innen zum Zweck des Schulbesuchs – zum Beispiel Internate oder Lehrlingswohnheime – sind von dieser Regelung ausgenommen. Kurgäste und Begleitungen dürfen weiterhin berherbergt werden, sofern ein Ambulatorium angeschlossen ist. In den frei zugänglichen Bereichen gilt der Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen, jenen, die nicht zur Gästegruppe gehören sowie dem Personal.

Sport und Kultur

Das <u>Betreten öffentlicher Orte zum Zweck der Ausübung von Sport,</u> bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu <u>Körperkontakt</u> kommt, ist <u>untersagt</u>. <u>Freizeit- und Kulturbetriebe bleiben geschlossen</u>, davon ausgenommen sind Bibliotheken. Hier gilt die 10 m²-Regel pro Besucher. Parks bleiben geöffnet.

Indoor-Sportstätten bleiben während der Zeit der Verordnung geschlossen, ausgenommen ist die Benützung durch Spitzensportler. Sportveranstaltungen von Spitzensportlern in geschlossenen Räumen dürfen mit bis zu 100 Sportlern stattfinden und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich Trainern, Betreuer und Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Entsprechende Gesundheitskonzepte, Checks und Nachvollziehbarkeit müssen gewährleistet werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Bei Profisport, bei dem es zu Körperkontakt kommt, sind zur Minimierung des Infektionsrisikos

Präventionskonzepte zu erstellen, die auch regelmäßige molekularbiologische Testungen auf SARS-COV-2 beinhalten.

<u>Erlaubt bleiben weiterhin Individual- und Freizeitsport im Freien</u>, wenn es in der sportspezifischen Ausübung nicht zu Körperkontakt kommt. Zu beachten sind dabei die notwendigen <u>Sicherheitsabstände von mindestens einem Meter</u>.

Alten-, Pflege- und Behindertenheime/Kranken- und Kuranstalten

Zum Schutz in Krankenhäusern und Kuranstalten sowie in Alten- und Pflegeheimen, gilt, dass Mitarbeiter in den jeweiligen Einrichtungen – abhängig von Verfügbarkeit – jede Woche ein negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis vorlegen oder alternativ durchgehend eine adäquate Atemschutzmaske tragen müssen. Betreiber haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.

Besuche sind bis inklusive 17. November nur alle 2 Tage erlaubt: pro Tag maximal 1 Besuchsperson pro Bewohner, innerhalb des genannten Zeitraums insgesamt maximal 2 Personen. Auch Besucher müssen entweder ein negatives Testergebnis vorweisen oder eine adäquate Atemschutzmaske tragen. Der Mindestabstand ist einzuhalten und ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge zu kritischen Lebensereignissen ist davon ausgenommen. Für externe, nicht medizinische Dienstleister gilt ein Betretungsverbot in Alten- und Pflegeheimen.

Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen

Das <u>Betreten von Freizeiteinrichtungen</u>, ausgenommen im privaten Wohnbereich, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist <u>untersagt</u>.

Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie beispielsweise Freizeit- und Vergnügungsparks, Theater- und Konzertsäle, Kinos, Museen oder Tierparks und Zoos etc.

Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.

Als Veranstaltungen zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Davon <u>ausgenommen sind etwa berufliche Zusammenkünfte</u>, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind, Demonstrationen (unter der Bedingung, dass Mindestabstände eingehalten werden und ein Mund-Nasenschutz getragen wird), Begräbnisse mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen, Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich sowie professionellen Sport-Veranstaltungen mit Berufssportlern, die jedoch ohne Zuschauer stattfinden müssen.

Zudem sind <u>unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen</u> <u>juristischer Personen</u>, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, <u>ausgenommen</u>.

Weitere Ausnahmen

<u>Diese Verordnung gilt, wie oben erwähnt, nicht für Organe im Wirkungsbereich der</u> <u>Gesetzgebung und Vollziehung sowie auch nicht für elementare Bildungseinrichtungen,</u> Schulen und Universitäten.

Kindergärten, Volksschulen und Unterstufen sowie Polytechnische Schulen und Sonderschulen bleiben daher offen, Oberstufen, Fachhochschulen und Universitäten stellen auf Distance-Learning um.

Auch <u>Veranstaltungen zur Religionsausübung</u> (etwa Gottesdienste) sind <u>nicht von der</u> Verordnung erfasst.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer